

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 51/1965-52/1966 (1967)

**Artikel:** Kanton Schaffhausen : Schulsystem  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-57886>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

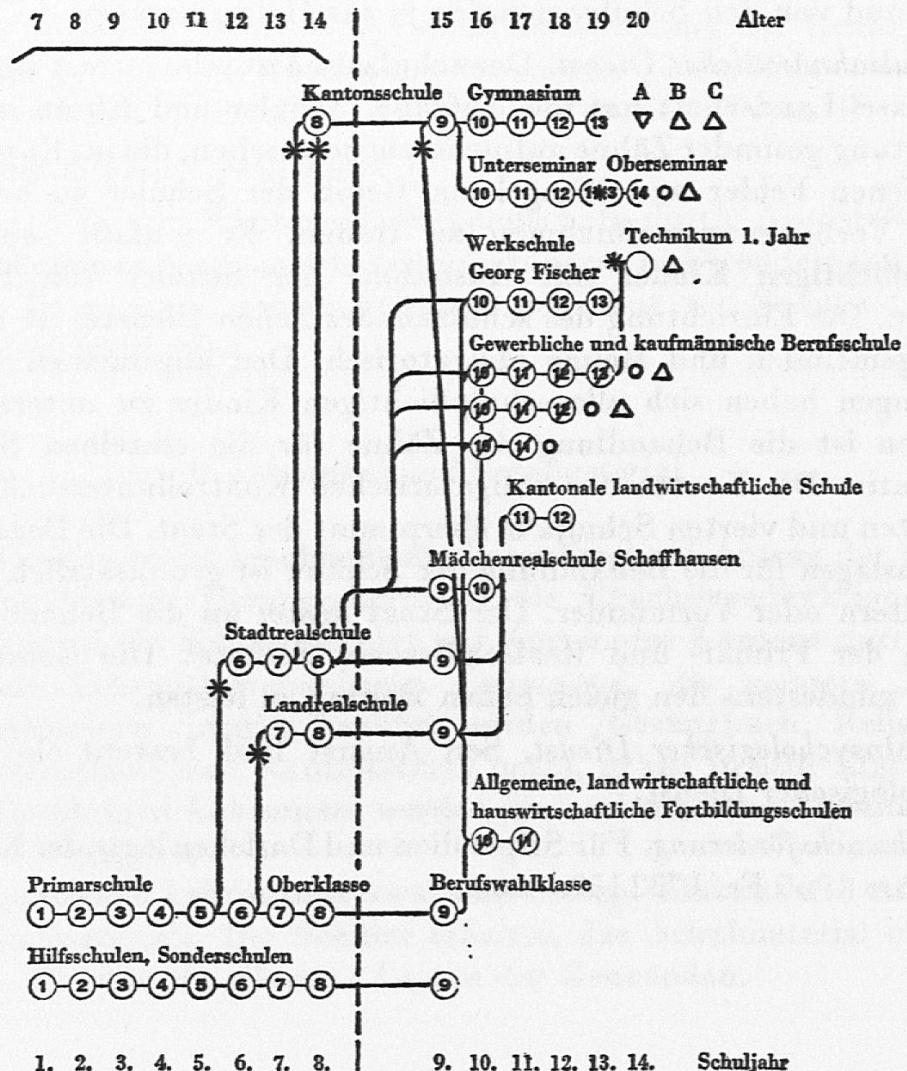
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# KANTON SCHAFFHAUSEN

## Schulsystem



Ende der obligatorischen Schulzeit

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

### *Gesetzliche Grundlagen*

#### *1. Allgemeines*

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925, mit Ergänzungen vom 27. Dezember 1954;

Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion (Schuldekret) vom 25. April 1927;

Reglement über die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen vom 27. Februar 1958;

Dekret über die Schaffung eines kantonalen Schulinspektorates vom 29. April 1935;

Weisung des Erziehungsrates über die Berichterstattung durch den kantonalen Schulinspektor vom 13. Juni 1957;

Erziehungsratsbeschuß über die Schulbesuche der Lehrerschaft vom 13. März 1958;

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 23. Mai 1966;

Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit vom 21. November 1928;

Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen vom 10. Juni 1963;

Reglement der kantonalen Schulzahnklinik vom 2. Oktober 1962;

Verordnung über die Durchführung des erweiterten Turnunterrichtes in der Schule und der Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht vom 11. September 1942;

Weisung über die Schulreisen vom 12. Februar 1959;

Wegleitung der Erziehungsdirektion für die Maßnahmen bei der Organisation und Durchführung von Schüler- und Jugendskilagern vom 15. Januar 1962;

Verordnung über die Anwendung des Besoldungsdekretes im Erziehungswesen vom 19. November 1943 (§§ 4, 5, 8, 9, 12, 13);

Beschluß des Regierungsrates betreffend die Entschädigungen für Kommissions- und Prüfungsarbeiten im Erziehungswesen vom 19. März 1965;

Regierungsratsbeschuß betreffend die Entschädigung der Lehrer im Nebenamt, der Hilfslehrer, der Stellvertreter sowie die Bezahlung von Überstunden und Reiseentschädigungen vom 18. November 1965;

Beschluß des Erziehungsrates über Richtlinien für die Bewilligung von Urlaub an die Lehrer, vom 5. September 1966;

Regierungsratsbeschuß betreffend Sonderschulungsfälle der In-

validenversicherung und Fälle nach Artikel 12 des Schulgesetzes vom 15. Februar 1962.

Beschluß des Großen Rates über den Beitritt zum Konkordat betreffend das Landwirtschaftliche Technikum vom 11. Oktober 1965;

Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Kredites zur Förderung wissenschaftlicher Forschung vom 28. Dezember 1965;

Reglement des Regierungsrates über die Verwendung des Staatskredites zur Förderung der Kunst und Literatur vom 2. November 1945;

Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Gewinnanteils aus der Durchführung von Wettbewerben der Sport-Toto-Gesellschaft vom 30. Dezember 1963;

## 2. Kindergärten

Verordnung über die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte (Kindergartenordnung) vom 16. Mai 1956.

## 3. Elementar- und Realschulen

Schulordnung für die Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen vom 3. September 1936 mit Abänderungen vom 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;

Erziehungsratsbeschluß über die Neuregelung des Absenzenwesens an den Elementar- und Realschulen vom 30. Mai 1963;

Kreisschreiben betreffend den Schuleintritt in die Elementarschule vom 21. Dezember 1950;

Verordnung des Erziehungsrates für die Hilfsschulen vom 24. November 1965;

Weisung der Erziehungsdirektion betreffend die Durchführung eines einheitlichen Austritts aus der Realschule vom 25. April 1941;

Beschluß des Regierungsrates über die Kreisbildung für die Oberklassen der Elementarschule ab Beginn des Schuljahres 1965/66 vom 26. Mai 1965;

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen (Unter- und Mittelstufe) des Kantons Schaffhausen vom 1. November 1962;

Verordnung über den Ausbau der Oberklassen der Elementarschule (Oberklassenordnung) vom 14. Juli 1965;

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Oberklassen der Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 3. Oktober 1960;

Weisungen für den deutschen Sprachunterricht vom 9. September 1935;

- Weisung betreffend den Schreibunterricht vom 5. Mai 1958;
- Weisung über den Gebrauch der Schreibwerkzeuge im Schulunterricht vom 3. Juli 1961, mit Abänderung vom 12. September 1966;
- Disziplinarordnung für die Elementarschulen vom 17. Januar 1935, mit Abänderungen vom 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;
- Verordnung über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler der Elementar- und der Realschulen vom 23. Februar 1956;
- Weisung betreffend Gestaltung der Aufnahmeprüfungen der Realschulen vom 10. Januar 1963;
- Reglement betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949;
- Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer des Kantons Schaffhausen vom 31. Januar 1957;
- Reglement betreffend Artikel 71 des Schulgesetzes (Rucksackartikel) vom 20. August 1927;
- Regierungsratsbeschuß über den Einsatz von Junglehrern (Lehrkräften im Rucksackjahr) und deren Besoldung vom 17. Juni 1963;
- Erziehungsratsbeschuß betreffend die Wählbarkeit der Absolventen von Umschulungskursen zum Lehramt an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1962;
- Weisung betreffend Erteilung des Unterrichtes in Religions- und Sittenlehre vom 23. Februar 1956;
- Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928;
- Richtlinien für die Erteilung des Lateinunterrichtes an den Realschulen vom 9. Februar 1933;
- Weisungen betreffend den Latein- und Französischunterricht an den Realschulen und den Geometrieunterricht der Realschülerinnen vom 19. Februar 1953;
- Disziplinarordnung für die Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 22. August 1929, mit Abänderungen vom 9. Juli 1936, 17. Dezember 1953 und 19. August 1966;
- Regierungsratsbeschuß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler vom 2. November 1927;
- Verordnung über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 30. Mai 1963;
- Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen vom 18. Oktober 1928;
- Bereinigter Lehrplan für den Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht an den Elementar- und Realschulen vom 15. August 1963;

Weisung der Erziehungsdirektion betreffend die Kostentragung für die Übungs- und Nutzarbeiten im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 1. November 1954;

Reglement betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932;

Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen vom 1. Dezember 1928;

Großratsbeschuß betreffend die Errichtung und den Betrieb einer staatlichen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder, Reglement der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder vom 16. Juli 1907;

Verordnung des Erziehungsrates für die Hilfsschulen vom 24. November 1965;

Beschluß des Erziehungsrates über zusätzlichen Unterricht für die Kinder italienischer Eltern vom 29. September 1966;

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche vom 20. Dezember 1916;

Verordnung des Erziehungsrates über die Altersgrenze für den Kinobesuch Jugendlicher vom 19. August 1966.

#### 4. Kantonsschule

Dekret betreffend die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938, mit Abänderung vom 30. August 1954;

Verordnung über Aufnahme, Zeugnisse und Beförderung der Schüler der Kantonsschule vom 25. August 1955, mit Abänderungen vom 12. Februar 1959; 18. August 1960 und 5. Januar 1967;

Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule vom 4. Dezember 1930;

Disziplinarordnung der Kantonsschule vom 13. Dezember 1945, mit Abänderung vom 17. Dezember 1953;

Verordnung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.

#### 5. Fortbildungsschulen

Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. November 1961;

Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule vom 2. Juli 1964;

## *6. Landwirtschaftliche Winterschule und Haushaltungsschule*

Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 12. Februar 1908;

Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule vom 18. Juni 1910;

Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 7. Februar 1921;

Reglement für die landwirtschaftliche Haushaltungsschule vom 16. April 1925;

Lehrplan der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 12. April 1922.

### *1. Die Kindergärten*

Freiwillige Einrichtungen, getragen von Gemeinden, Vereinen oder privaten Komitees. Eintritt von zweieinhalb Jahren an, mehrheitlich aber erst nach vollendetem viertem Altersjahr. Schulgeld bis zu Fr. 5.– monatlich. In 24 Gemeinden werden 43 Kindergärten mit 73 Abteilungen geführt. Außerdem sind fünf Kinderkrippen und drei Schülerhorte (auch für schulpflichtige Kinder) auf ähnlicher Grundlage vorhanden.

### *2. Die Primarschule (Elementarschule)*

Das Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr vollendet hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres (Frühjahr), schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Die *Schulpflicht* beträgt acht Jahre.

Die Schüler der beiden oberen Klassen (Oberklasse) werden aus verschiedenen Gemeinden zu Kreisschulen zusammengezogen. Dieser Regelung haben sich alle Gemeinden unterzogen.

Schuljahrbeginn Ende April, administrativ am 1. Mai.

Sechs Gemeinden führen *Hilfsklassen*. Außerdem besteht eine kantonale *Erziehungsanstalt* für bildungsfähige schwachsinnige Kinder (Pestalozziheim in Schaffhausen), eine *heilpädagogische Schule* für praktisch-bildungsfähige Kinder in Schaffhausen und ein *Erziehungsheim für schwererziehbare Knaben* («Friedeck» in Buch).

Die Kosten der Sonderschulung und der Versorgung in den Heimen werden neben der Invalidenversicherung von Staat und Schulgemeinde je zur Hälfte getragen. Die Eltern haben wenn möglich angemessene Beiträge zu leisten.

*Handarbeitsunterricht* der Mädchen: obligatorisches Fach in den Klassen 3 bis 8.

*Hauswirtschaftsunterricht* und Kochen der Mädchen: obligatorisches Fach in den Klassen 7 und 8.

*Handarbeitsunterricht* der Knaben: obligatorisches Fach in den Klassen 4 bis 8.

In der Stadt Schaffhausen wird versuchsweise je eine *Berufswahlklasse* für Knaben und Mädchen als fakultatives neuntes Schuljahr geführt.

### *3. Die Sekundarschule (Realschule)*

An die 6. Klasse der Elementarschule anschließend. In Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein kann der Übertritt schon aus der 5. Klasse erfolgen. Drei obligatorische Jahreskurse. Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben die Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein den Unterricht auf vier beziehungsweise fünf Jahreskurse ausgedehnt. Der Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen und Hauswirtschaft und Kochen für die Mädchen sind obligatorisch. In der 2. Klasse kann mit dem Lateinunterricht zum Zwecke des Übertrittes in die Kantonschule begonnen werden. Koedukation ist vorgeschrieben; mit Be- willigung des Erziehungsrates führt die Stadt Schaffhausen eine Mädchen- und eine Knabenrealschule. Für Schüler, die im Kanton wohnen, wird kein Schulgeld verlangt. Die Lehrmittel für die Hand des Schülers werden leihweise und das Verbrauchsmaterial unentgeltlich abgegeben.

### *4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen*

#### *a) Gewerbliche Berufsschulen*

Eine zentrale Gewerbeschule für den ganzen Kanton in Schaffhausen; dazu die Werkschule der Georg Fischer Aktiengesellschaft für die betriebseigenen Lehrlinge.

#### *b) Kaufmännische Berufsschulen*

Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein Schaffhausen.

### c) *Weiterbildungskurse*

An den genannten Schulen werden auch Weiterbildungskurse in großem Ausmaße durchgeführt.

#### 5. *Die allgemeinen Fortbildungsschulen*

Zweck: Geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Staatskunde, sowie Hebung beruflicher Kenntnisse.

Typus A: *Landwirtschaftliche Fortbildungsschule* für Jünglinge, die das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, sofern sie an andern Schulanstalten keinen gleichwertigen Unterricht genießen. Vorbereitung auf den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule. Der Unterricht dauert zwei Wintersemester mit je sechs Wochenstunden.

Typus B: Fortbildungsschule für Jünglinge, die *nicht landwirtschaftlich* tätig sind. Ähnlich wie Typus A, aber mit anderem Stoffplan.

#### 6. *Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*

Sie können für Töchter, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch erklärt werden (Gemeindeobligatorium); rund drei Viertel der Töchter unterstehen dem Obligatorium, das auch für diejenigen gilt, die in einer Berufslehre stehen oder die Mittelschule besuchen.

In fast allen Gemeinden finden freiwillige Kurse für Frauen und Töchter statt.

#### 7. *Die Ganztages-Berufsschulen*

##### a) *Landwirtschaftliche Berufsschulen*

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels in Neuhausen am Rheinfall

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Nachweis einer einjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft für Jünglinge, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Kostenlose leihweise Abgabe der Lehrbücher. Abschlußprüfung.

*b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen*

**Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule  
Charlottenfels in Neuhausen am Rheinfall**

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule für Jünglinge verbunden, ein Semester. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Internat und externe Schülerinnen.

*c) Die oberen Klassen der Mädchenrealschule Schaffhausen*

Die Klassen 4 und 5 sind in zwei Abteilungen aufgeteilt, eine hauswirtschaftlich ausgerichtete und eine kaufmännische, die auf eine anschließende kaufmännische Tätigkeit oder Berufslehre vorbereitet.

*d) Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen  
der Stadt Schaffhausen*

Freiwilliger Halbjahreskurs im Anschluß an die erfüllte Volkschulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

*e) Technische Berufsschulen*

**Das Technikum der Georg Fischer Aktiengesellschaft,  
Schaffhausen**

Dieses Technikum ist eine Parallelklasse zum ersten Ausbildungsjahr des Technikums in Winterthur. Aufnahmeprüfung und nachher Übertrittsprüfung in die 2. Klasse in Winterthur.

*8. Die Lehrerbildungsanstalten*

*a) Elementarlehrer (Primarlehrer)*

Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der Seminarabteilung der Kantonsschule mit dreieinhalb Jahren Unterseminar und einem Jahr Oberseminar. Abschlußprüfung am Ende jedes Teils. Eintritt ins Unterseminar: 15. Altersjahr, erfüllt vor dem 1. Januar, meistens im Anschluß an die 2. Klasse der Kantonsschule (Übertritt ohne Aufnahmeprüfung). Eine Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung ist das gesetzlich vorgeschriebene praktische Wanderjahr, das heißt: Der Junglehrer hat sich nach abgeschlossenem Studium außerhalb der Schule und der Wohngemeinde praktisch zu betätigen. Gegenwärtig ist diese Bestimmung wegen des Lehrermangels sistiert.

**b) Reallehrer (Sekundarlehrer)**

Als Lehrer an Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent erworben hat, sich über ein Studium an einer Hochschule oder Sekundarlehreramtsschule und einem Aufenthalt im französischen Sprachgebiet ausweist sowie im Besitze eines vom Erziehungsrat anerkannten Prüfungsausweises ist. Bewerber, die das Elementarlehrerpatent nicht besitzen, kann die Wählbarkeit ausnahmsweise zuerkannt werden. Wer Italienisch- oder Englischunterricht erteilen will, muß sich wenigstens drei Monate im fremden Sprachgebiet aufgehalten haben.

**c) Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen**

Die Ausbildung erfolgt an den Seminarien für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen anderer Kantone.

**9. Die Maturitätsschulen****Die Kantonsschule Schaffhausen**

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium und Realgymnasium (humanistische Abteilung): Maturitätstypen A und B, fünfeinhalb Jahreskurse.

Oberrealschule (realistische Abteilung genannt): Maturitätstypus C, fünfeinhalb Jahreskurse.

Seminarabteilung: siehe unter Ziffer 8, Littera a.

Schüler, die in die erste Klasse der Kantonsschule eintreten, müssen am 1. Januar vor Beginn des Schuljahres das 13. Altersjahr vollendet haben. Dazu sind jene Kenntnisse erforderlich, die in zwei Jahreskursen der Realschule erworben werden. Der Eintritt in eine höhere als die erste Klasse ist gestattet, wenn der Schüler die entsprechenden Vorkenntnisse hat. Für die im Kanton wohnenden Schüler kein Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühjahr. Maturitäts- und Lehrerprüfungen im Herbst.

**10. Lehrmittel und Schulmaterial**

Herausgeber der kantonseigenen Lehrmittel sind der Erziehungsrat, die kantonale Lehrmittelkommission und einzelne Verfasser in

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Lehrmittelverlag, der auch die Lieferung an die Schulen besorgt.

Sämtliche Lehrmittel sind von den Schulbehörden der Gemeinden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und werden den Schülern aller Schulen, mit Ausnahme der Kantonsschule und des Seminars, unentgeltlich leihweise zur Benützung übergeben.

Das Schulmaterial steht unentgeltlich zur Verfügung.

### *11. Schulsoziale Einrichtungen*

In mehreren Gemeinden wird im Winter pasteurisierte Milch in der Znünipause oder werden Äpfel (Apfelaktion für gesunde Zähne) abgegeben.

Die Gewerbeschule verfügt über ein Schülerrestaurant.

*Schularztdienst.* Alle Schulärzte sind nebenamtlich tätig. Überwachung der Hygiene der Schuleinrichtungen und des Schulbetriebes. Reihenuntersuchungen bei Lehrern und Schülern, genauere Untersuchungen beim Eintritt in die Schulpflicht, auf der Mittelstufe und vor dem Austritt. BCG-Impfung.

Die Besoldung der Schulärzte wird in einem vom Regierungsrat mit der kantonalen Ärztegesellschaft abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Die Kosten gehen zu Lasten von Gemeinde und Staat.

*Schulzahnarztdienst.* Der Kanton führt eine kantonale Schulzahnklinik mit ambulanten und festen Behandlungsstellen. Alle Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen, die eine eigene Klinik führt, sind ihr angeschlossen. Periodische, meist jährliche obligatorische Untersuchungen für alle schulpflichtigen Kinder; Behandlung gemäß dem Wunsch der Eltern. Kostentragung: Eltern, Gemeinde und Kanton tragen je ein Drittel für Untersuchung und Behandlung.

*Zahnpflegehelferin:* Diese besucht fünf- bis sechsmal im Jahr jede 1. bis 6. Klasse, wo sie die Zahnpflege instruiert und das Zahnpflegen übt, wobei gleichzeitig eine Fluorlösung, die zähnestärkend und kariesabwehrend wirkt, eingebürstet wird.

*Kantonale Erziehungsberatungsstelle.* Der Staat führt seit 1952 eine Erziehungsberatungsstelle, deren Kosten von Kanton und Gemeinden und zu einem kleinen Teil von den Eltern getragen werden.

Angegliedert ist die Institution des ambulanten Sprachheilunterrichts; eine Sprachheillehrerin wandert von Gemeinde zu Gemeinde,

um dort die sprachbehinderten oder sprachgestörten Kinder zu betreuen. Dieser Unterricht ist unentgeltlich.

*Nachwuchsförderung.* Die Gesamtausgaben des Kantons für Stipendien betrugen im Jahre 1965: Fr. 194 000.-.

### *12. Freizeitdienst*

Von der öffentlichen Hand geförderte Freizeitdienste gibt es in Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfall.

### *13. Erwachsenenbildung*

Die Volkshochschule Schaffhausen erhielt einen Gründungsbeitrag. Elternkurse des Erziehungsvereins und anderer Institutionen, sowie allgemeine Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Kanton gefördert.